

5. Die Vertreter der »neuen Egalitarismuskritik« (z. B. Harry Frankfurt und Angelika Krebs) wenden sich nicht gegen soziale Gerechtigkeit als solche, behaupten aber, dass Gerechtigkeit nichts mit Gleichheit zu tun habe. Gerechtigkeit sei nicht relativ, sie sei also nicht auf den Vergleich zwischen Menschen gerichtet, sondern beziehe sich ausschließlich auf die Verwirklichung elementarer Grundrechte (Leben, Gesundheit, Bildung usw.) und auf die Achtung der Menschenwürde (»absolute Gerechtigkeitsstandards«). Ebenso wie Kersting lehnen die neuen Egalitarismuskritiker zwar staatliche Umverteilungspolitik ab, akzeptieren aber bestimmte sozialpolitische Maßnahmen wie Armutsbekämpfung.
6. Die Grenzen der zeitgenössischen libertären Gerechtigkeitsphilosophie liegen besonders in dem extrem individualistischen Konzept einer Gesellschaft, die aus isolierten, nur auf sich selbst bezogenen und ausschließlich im Eigeninteresse handelnden Individuen besteht, in der Fixierung auf die Freiheitsbedrohung durch den Staat, in der Ausklammerung des Problems der Freiheitsbeschränkung innerhalb der Gesellschaft durch ökonomische Macht sowie in einem idealisierenden Bild von der kapitalistischen Marktwirtschaft.

21 Das sozialliberale Gerechtigkeitskonzept von Ralf Dahrendorf

Der bekannte Soziologe Ralf Dahrendorf (1929–2009) hat mit seinem bereits 1965 veröffentlichten Aufsatz *Reflexionen über Freiheit und Gleichheit* (Dahrendorf 1965) einen originellen und zu Unrecht vergessenen Diskussionsbeitrag zur Theorie der sozialen Gerechtigkeit geleistet. Obwohl dieser Text zeitlich noch vor den großen und noch heute die Diskussion beherrschenden Theorieentwürfen von Rawls, Hayek und Nozick entstanden ist, wirkt er überraschenderweise wie eine vorweggenommene Synthese aus libertärer und egalitärer Gerechtigkeitsphilosophie. Das ist auch der Grund, warum, abweichend von der chronologischen Reihenfolge, erst an dieser Stelle auf die Überlegungen Dahrendorfs eingegangen wird.

Das Wort »Gerechtigkeit« kommt in Dahrendorfs Reflexionen über Freiheit und Gleichheit an keiner Stelle vor. Trotzdem hat er hier auf knappem Raum etwas entwickelt, was man eine sozialliberale Konzeption der sozialen Gerechtigkeit nennen könnte, also den Versuch, einen Mittelweg zwischen einem liberalen, individualistisch-antegalitären und einem

egalitär-sozialdemokratischen (oder sozialistischen) Gerechtigkeitsverständnis zu finden. Mit dem Verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit spricht Dahrendorf das an, was aus der Perspektive des Liberalismus als das Zentralproblem der sozialen Gerechtigkeit zu betrachten ist, nämlich dasjenige Maß an Gleichheit oder Ungleichheit zu finden, das mit der Freiheit verträglich ist. Dahrendorf versucht, den Konflikt zwischen diesen beiden Ideen zu schlichten und sowohl der Freiheit als auch der Gleichheit zu ihrem relativen Recht zu verhelfen. Wir werden sehen, dass er dabei, insofern ein echter Liberaler, in letzter Konsequenz der Freiheit die Priorität einräumt, ohne jedoch dezidiert antiegalitäre Positionen einzunehmen.

Die Vertreter des libertären Liberalismus, also z. B. John Locke und in seiner Nachfolge die modernen libertären Theoretiker wie Hayek, Nozick oder auch Kersting, haben die Frage nach dem Verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit ganz eindeutig beantwortet: Um der Freiheit willen hat sich die Gleichheit strikt auf die rechtliche Gleichheit – also auf die Gleichheit vor dem Gesetz und auf die allen Menschen unabhängig von Abstammung, Geschlecht und sozialer Stellung gleichermaßen zustehenden fundamentalen Menschenrechte – zu beschränken. Jede darüber hinausgehende soziale Gleichheit ist nichts anderes als Freiheitseinschränkung. Daher ist für den libertären Liberalismus soziale Ungleichheit die zwingende Folge der Freiheit und insofern gerecht.

Von diesem libertären Ansatz löst sich Dahrendorf durch einen entscheidenden Gedankenschritt, nämlich durch den Übergang vom abstrakten zum konkreten Freiheitsbegriff. Den Freiheitsbegriff des libertären Liberalismus kann man als abstrakt bezeichnen, weil er sich auf die rechtliche Freiheit beschränkt. Für die libertären Theoretiker ist es nicht von Interesse, ob und in welchem Umfang es die ökonomischen und sozialen Bedingungen den Individuen gestatten, von ihrer Freiheit auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Deshalb tendieren sie dazu, zwar im Allgemeinen für die Freiheit aller Individuen einzutreten, im Konkreten aber nur die Freiheit derer zu verteidigen, die über genügend Fähigkeiten, Bildung und Besitz verfügen, um sich gegen die weniger gut Ausgestatteten durchsetzen zu können.

Dahrendorf orientiert sich hingegen an einem konkreten Freiheitsbegriff; Freiheit besteht darin, dass das Individuum eine reale Chance hat, sich selbst zu verwirklichen. Damit aber sind über die formale rechtliche Freiheit hinaus auch die ökonomischen und sozialen Bedingungen, welche die Selbstverwirklichung der Individuen ermöglichen oder auch einschränken, elementare Bestandteile der Freiheit. Allerdings ist es allein die Sache der Individuen selbst und nicht die des Staates oder der Gesellschaft, ob und auf welche Weise sie diese Möglichkeit zur Selbstentfaltung tat-

sächlich wahrnehmen. Deshalb spricht Dahrendorf, wenn es um die Freiheit in Bezug auf die Gesellschaft und den Staat geht, statt von »Freiheit« lieber von der »Möglichkeit der Freiheit«.

Bezüglich der Gleichheit trifft Dahrendorf eine wichtige Unterscheidung, nämlich zwischen der »Gleichheit des *staatsbürgerlichen* Status« und der »Gleichheit des *sozialen* Status«:

- Die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status besteht darin, dass die Gesellschaft jedem Menschen eine gleiche Ausgangsposition der Entfaltung garantiert; sie erlaubt allen Menschen in gleicher Weise, ihre Individualität zu verwirklichen und ihre politischen Rechte als Staatsbürger auszuüben. Die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status geht also über die formale Gleichheit vor dem Gesetz hinaus und umfasst auch die Gleichheit der tatsächlich vorhandenen Chancen.
- Die Gleichheit des sozialen Status geht über die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status noch hinaus und umfasst zusätzlich die Gleichheit der Lebenslagen und der Ausstattung mit sozialen Ressourcen. Wie in der Soziologie üblich unterscheidet Dahrendorf dabei vier Hauptkomponenten des sozialen Status, nämlich erstens Einkommen und Vermögen, zweitens Sozialprestige, drittens Autorität (womit offenbar Macht gemeint ist) sowie viertens Bildungs- und Erziehungsniveau. Gleichheit des sozialen Status würde verlangen, dass Einkommen und Eigentum, Sozialprestige, Macht und Bildungsniveau angeglichen, wenn nicht gar gänzlich nivelliert werden.

Die Gleichheit der ersten Art, die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status, steht nach Dahrendorf keineswegs im Widerspruch zur Freiheit, sondern sie gehört untrennbar zur ihr: »Die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status ist mit der (Möglichkeit der) Freiheit nicht nur vereinbar; sie ist die Bedingung der Möglichkeit der Freiheit für alle Menschen.« (Dahrendorf 1965, S.386) Erst durch die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status wird die Chance der Selbstverwirklichung vom Privileg weniger Auserwählter zum Rechtsanspruch jedes Menschen; ohne diese Form der Gleichheit ist allgemeine Freiheit für Dahrendorf nicht denkbar.

Die zweite Art von Gleichheit, die nicht nur den staatsbürgerlichen, sondern auch den sozialen Status umfasst, lehnt Dahrendorf hingegen ab. Sie wäre gleichbedeutend mit Nivellierung und Einschränkung der Freiheit: Hier verläuft für ihn die Grenze zwischen Liberalismus und Sozialismus, zwischen den »Anhängern der sozialen Marktwirtschaft und der Wirtschaftsdemokratie« (Dahrendorf 1965, S.388); die einen haben die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status zum Ziel, die anderen die Gleichheit des sozialen Status.

Auf den ersten Blick schließen sich also für Dahrendorf staatsbürgerliche und soziale Gleichheit gegenseitig aus. Bei näherem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, dass beide nicht so feinsäuberlich zu trennen sind, wie es der traditionellen liberalen Sichtweise entspricht. Vielmehr ist die staatsbürgerliche Gleichheit ohne ein Mindestmaß an sozialer Gleichheit nicht möglich bzw., anders ausgedrückt, die soziale Ungleichheit darf ein gewisses Ausmaß nicht überschreiten, damit die staatsbürgerliche Gleichheit nicht beeinträchtigt wird. Da aber die staatsbürgerliche Gleichheit zugleich die unerlässliche Bedingung der Freiheit – im Sinne der Freiheit aller, nicht nur einiger weniger – ist, bedeutet dies, dass um der Freiheit willen gewisse nivellierende Eingriffe in den sozialen Status erforderlich sind. Dies ist der Punkt, an dem sich Dahrendorf vom libertären Liberalismus löst und sein »Sozialliberalismus« sichtbar wird.

Aus dem Gedanken, dass ein Mindestmaß an sozialer Gleichheit Grundvoraussetzung der staatsbürgerlichen Gleichheit und damit auch der Freiheit ist, ergibt sich die Notwendigkeit, die Grenze sowohl der zulässigen sozialen Gleichheit als auch der zulässigen sozialen Ungleichheit zu bestimmen: Ab welchem Punkt wird – erstens – die soziale Ungleichheit zur staatsbürgerlichen Ungleichheit und damit zur Unfreiheit? Und ab welchem Punkt führt – zweitens – die soziale Gleichheit zu einer Nivellierung von Persönlichkeitsunterschieden und damit ebenfalls zu Unfreiheit? Es gilt also, eine tolerable Unter- bzw. Obergrenze in der sozialen Stushierarchie zu bestimmen: Welcher minimale soziale Status muss für alle gewährleistet sein, damit die Gleichheit aller gewährleistet ist? Welchen maximalen sozialen Status darf niemand überschreiten, weil er sonst die Freiheit anderer verletzt?

Beim minimalen sozialen Status, der immer garantiert sein muss, damit die Freiheit aller gewährleistet ist, ist die entscheidende Frage, ob dieses Minimum möglichst hoch oder möglichst niedrig angesetzt werden sollte. Dahrendorf plädiert dafür, sich am Maßstab des kulturellen, nicht des physischen Existenzminimums zu orientieren. Da ein zu niedriges Minimum auf jeden Fall freiheitsschädlich ist, sollte es ihm zufolge im Zweifel eher zu hoch als zu niedrig angesetzt werden: »Wird das Minimum an Status, in dem alle Bürger gleich sind, zu hoch angesetzt, dann liegt darin keine Bedrohung der Chance der Freiheit, wenn über diesem Minimum Raum bleibt für mannigfache Differenzierungen der Ausbildung und Autorität, des Prestiges und der des Einkommens.« (Dahrendorf 1965, S. 391)

Neben dem minimalen gibt es auch einen maximalen sozialen Status, den niemand in einer freiheitlichen Gesellschaft überschreiten sollte. Für die Bestimmung dieses Maximums sind aber lediglich die Komponen-

ten Einkommen und Eigentum sowie Autorität (Macht) relevant, denn es wäre offensichtlich unsinnig, auch Sozialprestige und Bildung begrenzen zu wollen.

Macht und Herrschaft können, realistisch betrachtet, in der Gesellschaft nicht vollständig abgeschafft werden; sie lassen sich lediglich auf rationale, d. h. für das Funktionieren der Gesellschaft unerlässliche, Herrschaft begrenzen und an die Bedingung der freiwilligen Zustimmung durch die Beherrschten binden. Bei der Festlegung eines Maximums an Einkommen und Eigentum ist für Dahrendorf – insofern ist er ein liberaler Verfechter des Eigentumsrechts – besondere Vorsicht geboten. Denn ein noch so hohes und selbst ein ohne eigene Leistung erworbenes Eigentum gefährdet nicht als solches und automatisch die Freiheit. Zur Freiheitsgefährdung werden Einkommen und Eigentum vielmehr nur dann, wenn sie zu illegitimer Herrschaft führen.

Zweifellos können Einkommen und Eigentum eine übermächtige Stellung in der Gesellschaft ermöglichen und so die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status gefährden. Dahrendorf zufolge ist es aber nicht die Ungleichheit des sozialen Status als solche, welche die Freiheit aller gefährdet, sondern der Sprung vom ungleichen sozialen Status zu Macht und Herrschaft. Daher kann es auch keine Berechtigung geben, Einkommen und Eigentum pauschal und ausnahmslos zu beschränken. Auf der anderen Seite zieht Dahrendorf eine Schlussfolgerung, die Vertretern des Liberalismus in der Regel eher fremd ist:

»Es ist eine Bedingung der Möglichkeit gleicher Freiheitschancen aller, dass nicht rational legitimierte Macht beseitigt wird. Dies heißt einerseits, dass im wirtschaftlichen Bereich Legitimation durch Eigentum nicht ausreicht, sondern durch ein Maß an Consensus der Beherrschten ergänzt werden muss [...], andererseits, dass politische Macht aufgrund wirtschaftlicher Macht illegitim ist und beseitigt werden muss.« (Dahrendorf 1965, S. 395)

Beides bedeutet aber nicht, dass das Eigentum als solches aufgehoben werden dürfte oder gar müsste, sondern es geht darum, die Möglichkeiten illegitimer Herrschaft zu begrenzen, die mit jedem, vor allem aber mit staatlichem Eigentum verbunden sind:

»Sinn dieser Überlegung ist der Nachweis, dass Gleichheit des sozialen Status an der oberen Grenze des Erreichbaren nur insofern als Bedingung der Möglichkeit der Freiheit aller betrachtet werden kann, als gewisse Stellungen in der Schichtungshierarchie der Gesellschaft auf dem Umweg über ille-

gitime (nichtrationale) Herrschaft die allgemeine Gleichheit des staatsbürgerlichen Status bedrohen können. Immer sind Macht und Herrschaft – nicht Eigentum, Einkommen, Prestige oder Ausbildung – hier zentral. Eine Sozialreform im Sinne der gleichen Freiheitschance aller hätte daher nicht am Einkommen oder Eigentum, sondern an der Kontrolle und unter Umständen Zügelung der privaten Macht Einzelner und des Staates (denn auch dieser kann ›private‹ im Sinne von illegitimer Macht ausüben) anzusetzen.« (Ebd., S. 396)

Die liberale Hochschätzung des Eigentums und des individuell erworbenen sozialen Status als Ausdrucksform der Freiheit bewegt Dahrendorf zu der Warnung vor zu weit gehenden Eingriffen. Jede Beschränkung der sozialen Statushierarchie nach oben ist ein Eingriff in die Freiheit von Individuen. Obwohl solche Eingriffe im Interesse der Freiheit aller nötig sind, müssen sie sich in Grenzen halten, und die Grenzen müssen eher zu hoch als zu niedrig gezogen werden. Dahrendorfs Fazit lautet dann:

»An zwei Punkten der Statusskala sind soziale Gleichheit im Sinne der ausgeschlossenen Extreme und individuelle Freiheit im Sinne der Chance der Selbstverwirklichung durchaus vereinbar, ja ist die Gleichheit Bedingung der Möglichkeit der Freiheit. Doch bezeichnen diese egalitären Beschränkungen im Grund Elemente nicht des sozialen, sondern des staatsbürgerlichen Status. Zwischen der ›Decke‹ und dem ›Fußboden‹, die die Hierarchie des sozialen Ranges im Interesse staatsbürgerlicher Gleichheit und allgemeiner Freiheit begrenzen, ist die Gleichheit jedoch ein Feind der Freiheit.« (Ebd., S. 397)

Dies sind also die Grundzüge der Gerechtigkeitstheorie, die Dahrendorf – wie gesagt, ohne den Begriff »Gerechtigkeit« zu gebrauchen – in seinen Reflexionen über das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit entwickelt. Diese sozialliberale Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit unterscheidet sich deutlich vom besitzindividualistischen Mainstream des libertären Liberalismus. Ihr Charakteristikum kann darin gesehen werden, dass das Wesen der Gerechtigkeit in der realen Möglichkeit der Freiheit für alle (man könnte auch sagen: in der gleichen Freiheit für alle) gesehen wird und nicht nur in der Freiheit einer begünstigten Minderheit. Mit diesem Ansatz, dass Freiheit immer als reale Möglichkeit der Freiheit für alle zu verstehen ist, nimmt Dahrendorf ein wesentliches Motiv der Tradition des Sozialismus auf.

Aber auch zu sozialistischen und sozialdemokratischen Gerechtigkeitstheorien hält Dahrendorf Distanz. Er bleibt insofern prinzipiell liberal,

als er der sozialen Gleichheit keinen normativen Eigenwert zuerkennt. Gleichheit ist für ihn nur als Mittel zum Zweck der Freiheit gerecht; dient sie nicht diesem Zweck oder läuft ihm zuwider, ist Gleichheit ungerecht. Soziale Gleichheit und soziale Gerechtigkeit werden keinesfalls gleichgesetzt. Nur im äußeren Randbereich eines sehr niedrigen und eines sehr hohen sozialen Status sind Gleichheit und soziale Gerechtigkeit deckungsgleich. Daher verwundert es nicht, dass Dahrendorf in seinen späteren Jahren zu den Befürwortern eines großzügig ausgestatteten »unbedingten sozialen Grundeinkommens«⁵² gehörte.

Zusammenfassung

Ralf Dahrendorfs sozialliberales Gerechtigkeitskonzept

1. Ralf Dahrendorf (1929–2009) entwickelte eine Synthese aus egalitärer und libertärer Gerechtigkeitstheorie, indem er versuchte, dasjenige Maß an Gleichheit zu bestimmen, das mit der Freiheit verträglich ist.
2. Im Unterschied zum libertären Liberalismus orientierte sich Dahrendorf an einem konkreten Freiheitsbegriff: Freiheit bedeutet, dass alle Individuen die reale Chance besitzen, sich selbst zu verwirklichen.
3. Damit sind über die formale rechtliche Freiheit hinaus auch die ökonomischen und sozialen Bedingungen, welche die Selbstverwirklichung der Individuen ermöglichen oder auch einschränken, elementare Bestandteile der Freiheit.
4. Bei der Gleichheit unterschied Dahrendorf zwischen der »Gleichheit des staatsbürgerlichen Status« und der »Gleichheit des sozialen Status«, die in einem Spannungsverhältnis stehen:
 - Die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status ist eine notwendige Bedingung der Freiheit. Jedem Menschen muss die gleiche Ausgangsposition garantiert werden, die es ihm erlaubt, seine Individualität zu verwirklichen und seine politischen Rechte als Staatsbürger auszuüben.
 - Die Gleichheit des sozialen Status geht über die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status hinaus und umfasst zusätzlich die Gleichheit der Lebenslagen und der Ausstattung mit Gütern. Anders als die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status steht die

Gleichheit des sozialen Status im Gegensatz zur Freiheit, weil die Umverteilung von Gütern immer mit Freiheitseinschränkungen verbunden ist.

5. Die Gleichheit des staatsbürgerlichen Status erfordert jedoch ein Mindestmaß an sozialer Gleichheit, weil andernfalls die sozial schlechter Gestellten in ihrer Freiheit und in der Möglichkeit, ihre staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, eingeschränkt wären. Es muss also ein sozialer Mindeststatus für alle Bürger garantiert werden, der im Zweifel eher zu hoch als zu niedrig angesetzt werden sollte.
6. Die Freiheit erfordert auch eine Obergrenze für sehr hohe Einkommen und Vermögen, damit die damit verbundene wirtschaftliche Macht nicht die Freiheit aller gefährdet. Weil jede Begrenzung von Einkommen und Vermögen mit einer Freiheitseinschränkung für die Betroffenen verbunden ist, sollte auch diese Grenze im Zweifel eher zu hoch als zu niedrig angesetzt werden.

22 Gerechtigkeit als Gemeinschaft – das neo-aristotelische Gerechtigkeitsparadigma des modernen Kommunitarismus

Am Schluss dieser Darstellung der Ideengeschichte der sozialen Gerechtigkeit soll es um den sogenannten Kommunitarismus gehen. Dabei handelt es sich um eine in den USA etwa um 1980 entstandene sozialphilosophische Richtung, als deren wichtige Vertreter Alasdair MacIntyre (geb. 1929), Charles Taylor (geb. 1931), Michael Walzer (geb. 1935), Benjamin Barber (geb. 1939), Robert D. Putnam (geb. 1941) und Michael Sandel (geb. 1953) gelten. Das wichtigste Kennzeichen des Kommunitarismus ist die Kritik am liberalen Individualismus und die Anknüpfung an der aristotelischen Vorstellung von der Sozialnatur des Menschen. Die Kommunitaristen sind davon überzeugt, dass die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht aus den Freiheitsrechten der Individuen abgeleitet werden können, sondern vielmehr ihren Ursprung und ihren Rechtfertigungsgrund in der Zusammengehörigkeit von Menschen als Mitglieder konkreter, historisch gewachsener Gemeinschaften haben.